DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5	A) KREDITGESCHÄFT	2.4
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12	B) KONTOFÜHRUNG	3 (
DIE OMBUDSPERSONEN	13	C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	3 7
STATISTISCHE ANGABEN	17	D) ANLAGEBERATUNG	4 (
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23	E) ZAHLUNGSVERKEHR	4.2
WEITERE ANGABEN	5 3	F) SPARVERKEHR	4.5
ANHANG	5 9	G) DEPOTFÜHRUNG	5 (
		H) ANDERE SACHGEBIETE	5 2

36

§§ 1922 Absatz 1, 2032 BGB als gesamthänderische Erbengemeinschaft in die Rechtsverhältnisse der Erblasserin zur Bank nachgefolgt. Die Bank verstieß nicht gegen eine vertragliche Leistungstreuepflicht (§ 241 Absatz 2 BGB), als sie zum Nachweis der Erbenstellung der Antragstellerinnen einen Erbschein verlangte. Zwar ist ein Erbe grundsätzlich nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern er kann diesen Nachweis auch in anderer Form erbringen, z.B. durch ein öffentliches Testament (§ 2232 BGB) oder ein eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB; BGH, WM 2016, 868 Rn. 18 = NJW 2016, 2409). Bei gesetzlicher Erbfolge gehören dazu auch Urkunden, aus denen sich die gesetzliche Erbfolge ergibt (BGH, WM 2016, 868 Rn. 18 = NJW 2016, 2409). Dieser Hinweis des BGH (a.a.O.) betrifft aber nur Fälle, in denen fraglich ist, welche Person als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt, nicht aber solche Fälle, in denen ungewiss ist, ob die Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen geregelt ist. Der BGH (a.a.O.) verneint im Übrigen ein schutzwürdiges Interesse der Bank an einem Erbschein nur "in klaren Erbfällen" (BGH, WM 2016, 868 Rn. 20 = NJW 2016, 2409). Deshalb ist bei behaupteter gesetzlicher Erbfolge ein Erbscheinsverlangen der Bank in der Regel gerechtfertigt (Palandt/Weidlich, BGB, 78. Aufl. 2019, § 2353 Rn. 70).

Ein Erbschein war auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Erblasserin den Antragstellerinnen für ihre Konten eine transmortale Vollmacht erteilt hatte. Zwar würde eine solche Vollmacht die Antragstellerinnen nach Nummer 2 der formularmäßigen Vollmachtsurkunde auch zu der offenbar erwünschten Auflösung der betroffenen Konten berechtigen. Es kann hier aber dahinstehen, welche Reichweite die umstrittene undatierte Kontovollmacht der Erblasserin hatte und ob es Anhaltspunkte für den schwerwiegenden Vorwurf einer Urkundenverfälschung dahin gibt, dass die ursprüngliche Vollmacht für alle Konten eigenmächtig in eine Einzelkontovollmacht geändert worden sei. Jedenfalls würde eine Vollmacht für alle Konten die Antragstellerinnen nicht dazu berechtigen, auch auf das Konto über das Geschäftsguthaben aus der genossenschaftlichen Mitgliedschaft der Erblasserin zuzugreifen. Bei diesem Konto handelt es sich nämlich nicht um ein Bankkonto im herkömmlichen Sinne, auf dem Forderungen und Verbindlichkeiten des einen oder anderen Beteiligten aus bestimmten Bankgeschäften (z.B. aus einem Zahlungsdiensterahmenvertrag) gebucht werden. Man muss sich

vergegenwärtigen, dass beim sogenannten Mitgliedergeschäft einer genossenschaftlichen Bank mit Rücksicht auf den Förderzweck (§ 1 Absatz 1 GenG) eine Identität von Mitglied und Kunde besteht. Er ist einmal korporationsrechtliches Mitglied der Genossenschaft und zum anderen – bei einer Kreditgenossenschaft – schuldvertraglicher Partner einer bankgeschäftlichen Geschäftsverbindung mit ihr. Eine vom Kontoinhaber erteilte Kontovollmacht beschränkt sich auf Konten aus dieser Geschäftsverbindung.

Zum Verständnis des Kontos über das Geschäftsguthaben ist zu berücksichtigen, dass bei einer eingetragenen Genossenschaft der Geschäftsanteil der in der Satzung festgelegte Betrag ist, bis zu welchem der einzelne Genosse sich mit einer Einlage an der Genossenschaft beteiligen kann (§ 7 Nr. 1 Halbs. 1 GenG). Davon ist sein Geschäftsguthaben zu unterscheiden als der Betrag, mit dem der Genosse zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich an der Genossenschaft beteiligt ist. Er besteht aus der Summe der auf den Geschäftsanteil des Genossen erbrachten Einzahlungen und zugeschriebenen Gewinne abzüglich etwaiger Verluste. Diese Vorgänge werden auf dem fraglichen Konto buchungsmäßig festgehalten. Die Höhe des Geschäftsguthabens bestimmten den Gewinn- und Verlustanteil des Genossen (§ 19 Absatz 1 S. 3 GenG). Über das Geschäftsguthaben kann der Genosse nicht disponieren, es darf vor seinem Ausscheiden nicht an ihn ausgezahlt werden (§ 22 Absatz 4 GenG). Da also eine transmortale Kontovollmacht sich (nur) auf die bankmäßige Geschäftsverbindung des Genossen als Kunde bezieht und keine Dispositionsmöglichkeit des Bevollmächtigten über das Konto mit dem genossenschaftlichen Geschäftsguthaben ermöglicht, handelte die Bank mit dem Verlangen eines Erbscheins als Nachweis für die Rechtsnachfolge der Antragstellerinnen bei in Betracht kommender gesetzlicher Erbfolge nicht pflichtwidrig. Nur so konnte sie verlässlich festlegen, wer nach dem Tod ihres Genossenschaftsmitglieds dessen Rechtsnachfolger in der vererblichen Mitgliedschaft geworden ist. In § 7 der (üblichen) Satzung von Volksbanken ist festgehalten, dass ein Mitglied mit seinem Tod aus der Genossenschaft ausscheidet und die Mitgliedschaft auf den Erben übergeht.